

BETRIEBSMITTELLISTE FÜR DIE FISCHZUCHT

Stand per 1.1.2012

Die Liste ist Bestandteil der Weisung «Speisefischproduktion», Kapitel 1.1 und 1.5

1 **Reinigungs- und Desinfektionsmittel für entleerte Fischbecken und Teiche sowie für Gerätschaften und Fussbäder**

Reine Substanzen

- Alkohol (Ethanol)
- Ameisensäure (Methansäure)
- Branntkalk (Ätzkalk, Calciumoxid)
- Essigsäure (Ethansäure)
- Natriumpercarbonat
- Natronlauge (Natriumhydroxid)
- Peressigsäure (Peroxyessigsäure)
- Soda (Natriumcarbonat)
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure

Handelsprodukte

- Desamar K 30 (vormals: Actomar K 30)
- Désogerme 3A Aquaculture
- Detarox
- HD-Extra Bio aquatic
- Virasure aquatic
- Virkon S und Virkon Aquatic

2 **Desinfektionsmittel für nicht entleerte Becken und Teiche**

Alle Desinfektionsmassnahmen, die in nicht entleerten Becken und Teichen durchgeführt werden, müssen im Fischjournal notiert werden (s. Weisung «Speisefischproduktion»). Solche Massnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt werden.

2.1 **Zugelassene Mittel für den Einsatz ohne Bewilligung/Empfehlung**

Folgende Mittel dürfen vom Fischzüchter selber eingesetzt werden:

Reine Substanzen

- Kaliumpermanganat
- Kochsalz (Natriumchlorid)
- Natriumpercarbonat
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure

Handelsprodukte

- Detarox

2.2 Zugelassene Mittel für den Einsatz auf Empfehlung eines Tierarztes

Sofern die unter 2.1 genannten Mittel nicht genügen, dürfen auch die folgenden Mittel eingesetzt werden. Diese Mittel dürfen nur vom Bestandestierarzt verschrieben werden, allenfalls auf Empfehlung des FIWI¹ oder eines auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarztes. Es gilt eine Notierungspflicht im Fischjournal (s. Weisung «Speisefischproduktion»). Die für die Biofischzucht geltenden Wartefristen gemäss Kap. 1.5 der Weisung «Speisefischproduktion» sind einzuhalten. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefristen müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

Reine Substanzen	Wartefrist
Formalin	60 Tagesgrade
Handelsprodukte	
Desamar K 30 (vormals: Actomar K 30), Betadine (nur für Eier, welche nicht für den menschlichen Verzehr vorgesehen sind)	60 Tagesgrade
Desamar B 100 (vormals: Actomar B 100), Désogerme 3A Aquaculture, HD-Extra Bio aquatic	60 Tagesgrade
Halamid	60 Tagesgrade
Pyceze (registriertes Tierarzneimittel, Kategorie C, enthält Bronopol)	60 Tagesgrade
Virasure aquatic, Virkon S / aquatic	60 Tagesgrade

3 Behandlungsmittel für Fische

Rezeptpflichtige Behandlungsmittel dürfen nur vom Bestandestierarzt, allenfalls auf Empfehlung des FIWI¹ oder eines auf Fischwirtschaft spezialisierten Tierarztes eingesetzt werden; es gelten spezielle Wartefristen (siehe unten) und eine Notierungspflicht im Fischjournal (s. Weisung «Speisefischproduktion»). Die Diagnose oder der Untersuchungsbericht ist bei der Kontrolle vorzuweisen. Die für die Biofischzucht geltenden Wartefristen gemäss Kap. 1.5 der Weisung «Speisefischproduktion» sind einzuhalten. Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefristen müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.

Im Seuchenfall gelten die Anordnungen der Behörden.

Zur Reduktion der eingesetzten Medikamentenmenge sollte die Behandlung wenn immer möglich isoliert, in einem kleineren Becken erfolgen, sofern die nötigen Handlingmassnahmen für die Fische zumutbar sind und wenn eine isolierte Behandlung überhaupt sinnvoll und durchführbar ist.

Behandlungen sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Als Vorsorgemassnahme sei insbesondere auf die Möglichkeit der Impfung der Fische hingewiesen (sobald Impfstoffe zugelassen sind).

4 Betäubungsmittel für das Abstreifen der Fische

Reine Substanzen	Wartefrist ²
Nelkenöl	keine
Ethyl-3-Aminobenzoat und 2-Phenoxyethanol	420 Tagesgrade
Handelsprodukte	
Aqui-S (Wirkstoff: Eugenol; entspricht Nelkenöl)	keine
Finquel MS 222 und Tricain S	420 Tagesgrade

¹ FIWI, Institut für Tierpathologie, Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Nationale Fischuntersuchungsstelle (NaFUS), Länggass-Strasse 122, Postfach 8466, 3001 Bern. Telefon 031 631 24 65.

² Bei Vermarktung innerhalb dieser Wartefrist (z. B. wenn die Tiere beim Abstreifen eingehen) müssen die Fische deutlich als konventionell («nicht biologisch aufgezogen») gekennzeichnet werden. Es dürfen keine Fische vor der gesetzlich vorgeschriebenen Absetzfrist vermarktet werden.